Abbangerechtigkeiten

[B - Berg, ABS - Mig. pr. Berggefes v. 24. 6. 1865/92.]

§ 1. Mugemeines. A. ift bie Bezeichnung für die Gewinnung von Mineralien, welche auf bergmannische Art und unter Aufsicht der BBehörde gefordert werden, welche aber - im Gegensate zu ben BWerten — nicht von ber Berfügungsgewalt bes Grundeigentumers getrennt find. Gie beziehen sich also auf nicht regale Mineralien. Die A. sind teils jelbständige, teils, was die Regel ist, unselbständige. Ersteres sind folche, welche von dem Grundeigentum, bessen Bestandteil sie ursprünglich bildeten, in der Weise abgetrennt sind, daß sie auf ein neues Blatt im Grundbuche als ein selbständiges, bem Grund- bezw. BWertseigentum gleichstehendes jelbständiges Recht eingetragen werden. Die Konstituierung selbständiger Abbauberechtigungen ist nur in solchen Fällen zugelassen, wo dies der Geset geber ausbrücklich gestattet, namlich nur bei den Kohlen-Abbauberechtigungen in den vormals furfächsischen Landesteilen Preußens und bei den Salz-Abbauberechtigungen in der Provinz Hannover (in Galizien bei den Raphtha-Gerechtigkeiten). Aber auch in diesen Landesteilen bilden die selbständigen Gerechtigleiten die Ausnahme.

Die unselbständigen Berechtigungen zur bergmannischen Gewinnung nicht regaler Mineralien druden ein Bachtrecht aus (NGH 43, 49). Sie sind also ber Eintragung im Grundbuche, seit Intrafttreten bes BGB, nicht fähig. Sie wirken jedoch nach erfolgter Inbesitznahme gegen jeden

dritten Erwerber bes Grundstück.

Bur Bestellung einer selbständigen Kohlen . in den vormals kurjächsischen Landesteilen nach dem G v. 22. 2. 69 (G 401) oder einer selbständigen EalzA. in Hannover nach dem Gv. 4. 8. 04 (G 235) ist für den Grundeigentümer deisen Erliarung gegenüber bem Grundbuchamte, daß die Gerechtigkeit für ihn in bas Grundbuch eingetragen werden foll, und die Eintragung erforderlich. Zur Bestellung einer solchen selbständigen Gerechtigkeit für einen Dritten ist die Einigung des Grundeigentumers und des Erwerbers über die Bestellung der Gerechtigkeit und die Eintragung im Grundbuch erforderlich. Die Einigung muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt erklärt werden. Die Eintragung soll nur erfolgen,

berggesetlichen Borichriften entsprechender Situationsriß vorgelegt wird. Aus allgemeinen R-Grundsätzen ergibt sich, daß die Eintragung nur erfolgen tann, wenn entweber bie Bustimmung alter Realintereisenten an bem Grundstüde ober ein Unschädlichkeitsattest oder die Bescheinigung beigebracht werden, daß die vorhandenen Eintragungen im Grundbuche nach Abtrennung der selbständigen Gerechtigkeit uoch innerhalb der ersten zwei Drittel des Werts ländlicher ober ber ersten Hälfte des Werts städtischer Grundstüde verlichert find. Hieran icheitern sehr viele Gerechtigkeiten. Ift eine felbständige Nohlen A. oder Salz A. auf einem besonderen Blatte im Grundbuche als solche eingetragen, so finden darauf, wie auf BBerte, gemäß a 22 Brus z. GrBD v. 26. 9. 99 (G 307) die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften ber Grundbuchordnung Anwendung; d. h. sie wird wie Grundeigentum veräußert, verpfändet usw. und ist ebenjo wie bicses treditfähig. Dies trifft nicht zu, wenn sie als unselbständige, also nur als Bachtrecht konstituiert wird. Aus diesen wie anderen Gründen suchen die A. zugleich stets das Ober-

flächeneigentum zu erwerben.

§ 2. Ginzelheiten. 218 Abbauberechtigungen find anzuführen: 1. die auf Eisen. erze in Neuvorpommern und der Insel Rügen und in den Hohenzollernschen Landen (ABG § 211), 2. die auf Eisenerze in dem Herzogtum Echlefien und der Graffchaft Glat (§§211a bis f ABG). Bezüglich der zu 2. genannten finden die Borichriften der BG über Betrieb und Berwaltung, BLeute und Betriebsbeamte, BBehörden und BBolizei (nicht 3. B. über Anappichaftstaisen noch über das Berhältnis zwischen BBau und Grundbesith) Anwenbung. Ferner kommen in Betracht: 3. die auf linkerheinische Dachschiefer-, Traß- und Bajaltlavabrüche (§§ 214, 214 aff UBB). Für diese gelten außer den zu 1. und 2. genannten Borichriften auch die über Knappschaftslassen und für die unterirdisch betriebenen Dachschieferbruche insbesondere noch die über das Verhältnis zwischen BBau und Grundbesit. Sodann sind zu nennen 4. die KohlenA. im Fürstentum Kalenberg (a XII und XIII ber & v. 8. 5. 67 (9 5 601,) beren Bethältnisse sich, abgesehen von der hier fehlenden Anappschaftspflichtigleit, annähernd beden mit ben Borichriften zu 3.

5. Ganz besonders wichtig sind die Kohlen A. in den vormals kurfach fifchen Landesteilen, die wenn dem Grundbuchamt ein den allgemeinen | jährlich mehrere hundert Millionen Zentner Braun-